



Geschäftsordnung der WERBEGEMEINSCHAFT Echterdinger Fachgeschäfte im Bund der Selbständigen (BdS) Echterdingen e. V.

§ 1 Name

Die Werbegemeinschaft ist eine Fachgruppe des BdS Echterdingen und führt die Bezeichnung: Werbegemeinschaft Echterdinger Fachgeschäfte (WG).

§ 2 Zweck der Werbegemeinschaft

Die Werbegemeinschaft strebt den Zusammenschluß aller Mitglieder des BdS-Ortsverbandes an, die aufgrund ihrer betrieblichen Struktur Konsumentenwerbung betreiben.

Der Zweck der Werbegemeinschaft ist es, durch gemeinschaftliche Werbung, Aktionen und Veranstaltungen den Konsumenten in erhöhtem Maße auf das leistungsfähige örtliche Verkaufs- und Dienstleistungsangebot aufmerksam zu machen. Es wird angestrebt, die Stadt als solche für den Konsumenten so attraktiv wie möglich zu gestalten.

§ 3 Mitgliedschaft in der Werbegemeinschaft

Mitglied der Werbegemeinschaft kann nur werden, wer die Mitgliedschaft im BdS Echterdingen besitzt oder gleichzeitig erwirbt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist.

Das ausscheidende Mitglied verpflichtet sich, Werbemittel der WG zurückzugeben bzw. an seinem Geschäft zu entfernen.

§ 4 Beiträge

Der Etat der Werbegemeinschaft wird in erster Linie durch die Beiträge der WG-Mitglieder gedeckt. Bemessung und Höhe der Beiträge werden durch die Mitglieder-Versammlung jeweils für 1 Jahr festgesetzt.

Für besondere Aktionen können auf Beschluß des WG-Ausschusses Umlagen bei den WG-Mitgliedern oder einem bestimmten Teil derselben erhoben werden. Diese dürfen pro Geschäftsjahr die Summe von 6 Monatsbeiträgen des einzelnen Mitgliedes nicht überschreiten.



§ 5 Organe der Werbegemeinschaft

Organe der Werbegemeinschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuß
- c) die Mitglieder-Versammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. und 2. Vorsitzender
- b) Schriftführer
- c) Kassier

und wird von der Mitglieder-Versammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorsitzende vertritt die Fachgruppe gegenüber dem BdS und leitet die Geschäfte der Werbegemeinschaft. Hierbei wird er von den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Zu bestimmten Aufgaben kann er Ausschußmitglieder oder sonstige Mitglieder der Werbegemeinschaft zur Mitarbeit heranziehen.

§ 7 Ausschuß

Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und maximal 6 Mitgliedern, die auf 2 Jahre zu wählen sind.

Der Ausschuß hat die Aufgabe, über die Aktivitäten der Werbegemeinschaft im einzelnen zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

Der Ausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

Zu jeder Ausschuß-Sitzung ist der BdS-Vorsitzende oder sein Stellvertreter einzuladen. Als Nicht-Mitglied der WG hat er nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.



§ 8 Mitglieder-Versammlung

Mindestens einmal im Jahr muß vom Vorsitzenden eine ordentliche Hauptversammlung der WG-Mitglieder einberufen werden.

Auf ihr hat der Vorstand einen Tätigkeits- bzw. Kassenbericht der Werbegemeinschaft und der Kassenprüfer seinen Prüfungsbericht für das abgelaufene Jahr zu erstatten.

Liegt ein wichtiger Grund vor, kann auf Beschluß des Ausschusses oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder eine Mitglieder-Versammlung einberufen werden.

Die Einladung zur Mitglieder-Versammlung muß den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zugehen.

Die Zuständigkeit der Mitglieder-Versammlung umfaßt:

- a) die Wahl von Vorstand, Ausschuß und Kassenprüfer
- b) die jährliche Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
- c) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Werbegemeinschaft
- d) die grundsätzliche Festlegung der Ausgaben, sowie die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- e) Änderungen der Geschäftsordnung
- f) Auflösung der Werbegemeinschaft

Anträge an die Mitglieder-Versammlung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Leitung der Mitglieder-Versammlung liegt beim Vorstand.

§ 9 Beschlußfassung

Mitglieder-Versammlung und Ausschuß fassen ihre Beschlüsse, welche schriftlich niederzulegen sind, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitgliedes kann bei Personalwahlen geheime Abstimmung verlangt werden.

Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Werbegemeinschaft erforderlich.

§ 10 Auflösung der Werbegemeinschaft

Die Auflösung der Werbegemeinschaft ist nur möglich, wenn in der für die Beschlußfassung besonders bestimmten Mitglieder-Versammlung mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Leinf.-Echterdingen, den 26. Juni 1996